

§ 30 Oö. KBG

Oö. KBG - Oö. Kinderbetreuungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Das Land leistet dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich über dessen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Beitrag zum laufenden Aufwand (Landesbeitrag). Der schriftliche Antrag, der die für die Berechnung des Landesbeitrags erforderlichen Angaben zu enthalten hat, ist bis längstens 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Bildungsdirektion einzubringen. (Anm: LGBl.Nr. 25/2019, 47/2019)

2. (2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen gewährt und beträgt:

	Krabbelstube	Kindergarten	Hort
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE	2024: Euro 59.632,90	2024: Euro 76.966,90	2024: Euro 46.942,40
	2025: Euro 73.114,00	2025: Euro 84.009,40	2025: Euro 51.237,60
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	2024: Euro 59.632,90	2024: Euro 66.341,90	2024: Euro 46.942,40
	2025: Euro 73.114,00	2025: Euro 72.412,20	2025: Euro 51.237,60
Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	2024: Euro 664,90	2024: Euro 664,90	2024: Euro 664,90
	(+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)
	2025: Euro 725,70	2025: Euro 725,70	2025: Euro 725,70
	(+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)

Der Landesbeitrag erhöht sich ausgehend vom 2025 zustehenden Betrag in den Folgejahren, erstmals am 1. Jänner 2026, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat. (Anm: LGBl.Nr. 56/2023, 87/2023, 45/2024)

1. (3) Für jede Gruppe muss die Mindestkinderzahl gemäß § 7 Abs. 1 erreicht werden. Anspruch auf Landesbeitrag für eine weitere Gruppe besteht nur, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1 oder eine in einem Bescheid festgelegte Höchstzahl ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde (Teilungszahl).

In Kraft seit 24.05.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at